



**Einladung zur
Hauptversammlung**

am

21. Mai 2025

ISIN DE0007007007
WKN 700 700

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Mittwoch, 21. Mai 2025, 10:00 Uhr MESZ

(Einlass 09:00 Uhr MESZ)

in der Dr.-Stammberger-Halle Kulmbach, Sutte 2,
95326 Kulmbach, stattfindenden

128. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der Kulmbacher Brauerei Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats

Die genannten Unterlagen sind von dem Zeitpunkt der Einberufung an über die Internetseite der Gesellschaft

<http://www.kulmbacher-brauerei-ag.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2024 der Kulmbacher Brauerei Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 5.097.253,45 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von EUR 1,35 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie:	EUR 4.536.000,00
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	EUR 500.000,00
Gewinnvortrag:	EUR 61.253,45
<hr/> Bilanzgewinn:	<hr/> EUR 5.097.253,45

Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der satzungsgemäß die Hauptversammlung leitet, wird eine Einzelentlastung durchführen lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der satzungsgemäß die Hauptversammlung leitet, wird eine Einzelentlastung durchführen lassen.

5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen

5.1 Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft (Virtuelle Hauptversammlung)

Auf Grundlage des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 wurde das Format der virtuellen Hauptversammlung dauerhaft im Aktiengesetz verankert. Gemäß § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt.

Ebenso wie herkömmliche Präsenzhauptversammlungen erlauben virtuelle Hauptversammlungen die direkte Interaktion zwischen Aktionären und Verwaltung während der Versammlung über Videokommunikation und im Wege elektronischer Kommunikation. Aktionäre können in diesem Zusammenhang Anträge und Wahlvorschläge stellen und haben ein Auskunftsrecht. Darüber hinaus besteht das Recht auf Einreichung von Stellungnahmen im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung. Inzwischen ist das Format der virtuellen Hauptversammlung nach dem geltenden gesetzlichen Konzept breit erprobt. Relevante technische oder organisatorische Probleme sind zuletzt kaum noch aufgetreten.

Eine virtuelle Hauptversammlung ermöglicht insbesondere, auch in Fällen einer Pandemie oder in sonstigen Notfallsituationen, in denen eine Präsenzhauptversammlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse, wie zum Beispiel zur Gewinnverwendung, sowie sonstige im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sinnvolle Beschlüsse herbeizuführen. Der Vorstand beabsichtigt, die Hauptversammlungen auch künftig als Präsenzhauptversammlungen durchzuführen. Nur vorsorglich und für den Fall außergewöhnlicher Umstände soll eine Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen geschaffen werden. Auch im Fall solcher außergewöhnlichen Umstände wird der Vorstand jeweils die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 15 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„§ 15 Einberufung

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung ist auf Hauptversammlungen beschränkt, die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung dieser in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2025 beschlossenen Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden.“

5.2 Beschlussfassung über die weitere Ergänzung von § 16 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft (Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats an virtuellen Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung)

Gemäß § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG, für virtuelle Hauptversammlungen in Verbindung mit § 118a Absatz 2 Satz 2 AktG, kann die Satzung bestimmte Fälle vorsehen, in denen Mitglieder des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen dürfen. Von dieser Möglichkeit soll für virtuelle Hauptversammlungen durch eine entsprechende Ergänzung der Satzung Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 16 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (4) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung durchgeführt wird. Das gilt nicht für ein Mitglied des Aufsichtsrats, das Versammlungsleiter ist.“

5.3 Beschlussfassung über die Ergänzung von § 17 Abs. 2 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft (Ermächtigung zur Begrenzung des Frage-, Rede- und Nachfragerechts in virtuellen Hauptversammlungen)

Um eine sachgerechte Durchführung der Hauptversammlung zu gewährleisten, sieht die Satzung in § 17 Abs. 2 – entsprechend der Marktpraxis – vor, dass der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung zeitlich angemessen begrenzen kann. Dieses Recht des Versammlungsleiters soll im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen formal auch auf das Frage-, Rede- und Nachfragerecht in virtuellen Hauptversammlungen ausgeweitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 17 Abs. 2 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft wie folgt neu zu fassen (Ergänzungen nur hier unterstrichen):

„§ 17 Versammlungsleitung, Beschlussfassung und Stimmrecht

- (2) Der Vorsitzende bestimmt, in welcher Reihenfolge die Tagesordnung erledigt werden soll. Er bestimmt ferner die Form, in welcher abgestimmt wird. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu begrenzen. Das gilt im Fall einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 15 Abs. 3 entsprechend auch für das Frage-, Rede- und Nachfragerecht, soweit diese Rechte in der virtuellen Hauptversammlung ausgeübt werden können.“

5.4 Beschlussfassung über die Ergänzung von § 16 Abs. 3 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft (Nachweis des Anteilsbesitzes)

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung nachzuweisen. Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG können Aktionäre einer im Sinn des AktG börsennotierten Gesellschaft den erforderlichen Nachweis, ohne dass dazu eine besondere Satzungsregelung erforderlich wäre, auch durch einen standardisierten, von Intermediären elektronisch übermittelten Nachweis gemäß § 67c Abs. 1, 3 AktG erbringen. Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft ist nicht „börsennotiert“ im Sinn des AktG. Die vorgenannten Regelungen zum standardisierten, elektronisch übermittelten Nachweis gelten daher für die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft nicht. Vielmehr sind allein die Satzungsregelungen der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft maßgeblich. Um den Aktionären künftig rechtssicher zu ermöglichen, den erforderlichen Nachweis auch in standardisierter Form über ihre Intermediäre elektronisch übermitteln zu lassen, soll die Satzung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 16 Abs. 3 der Satzung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft wie folgt neu zu fassen (Anpassungen nur hier markiert):

„§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Als Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein vom depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Nachweis oder ein Nachweis nach § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis ~~des depotführenden Instituts~~ hat sich auf den Geschäftsschluss des

22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

**Adresse für die Anmeldung
und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises:**

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Adresse für eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge:

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft
Heike Hartelt
Lichtenfelser Straße 9
95326 Kulmbach
E-Mail: hauptversammlung@kulmbacher.de

**Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung
und zur Ausübung des Stimmrechts**

Nichtbörsennotierte Gesellschaften müssen in der Einberufung der Hauptversammlung lediglich die Firma, den Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung angeben (§ 121 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG). Die nachfolgenden Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Als Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein vom depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Nachweis ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 29. April 2025, zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 14. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), zugehen.

Die weiteren Einzelheiten können der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, entnommen werden.

Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder auch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Bitte weisen Sie Ihren Bevollmächtigten auf die unten aufgeführten Informationen zum Datenschutz hin.

Die Gesellschaft bietet ferner an, dass Sie Ihr Stimmrecht durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben können. Einzelheiten zur Bevollmächtigung von Dritten oder Stimmrechtsvertretern sind auf der Eintrittskarte erläutert, die Sie erhalten, nachdem Sie sich rechtzeitig angemeldet und Ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Datenschutzhinweise für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten

Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft, vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands, Kulmbach, verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär benannten Bevollmächtigten) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um die Hauptversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzubereiten und durchzuführen sowie den Aktionären und Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sowie die Ausübung von Rechten durch Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zwingend erforderlich.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die ihr Depot führende Bank deren personenbezogene Daten an die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO und § 67e AktG. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Die Daten werden regelmäßig gelöscht, wenn die dreijährige Frist zur Aufbewahrung gemäß § 134 Abs. 3 Satz 5 AktG abgelaufen ist und die Daten nicht mehr für etwaige Auseinandersetzungen über das Zustandekommen oder die Wirksamkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung benötigt werden. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist, werden dessen personenbezogene Daten grundsätzlich noch höchstens für zwölf Monate gespeichert, sofern die Daten nicht mehr für etwaige Auseinandersetzungen über das Zustandekommen oder die Wirksamkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung benötigt werden (§ 67e Abs. 2 AktG).

Die Dienstleister der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Bevollmächtigten von der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO i.V.m. § 67e Abs. 4 AktG, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen. Diese Rechte können die Aktionäre und Bevollmächtigten gegenüber der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft
Heike Hartelt
Lichtenfelser Straße 9
95326 Kulmbach
E-Mail: hauptversammlung@kulmbacher.de

Zudem steht den Aktionären und Bevollmächtigten gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-) Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes, in dem die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft ihren Sitz hat, zu.

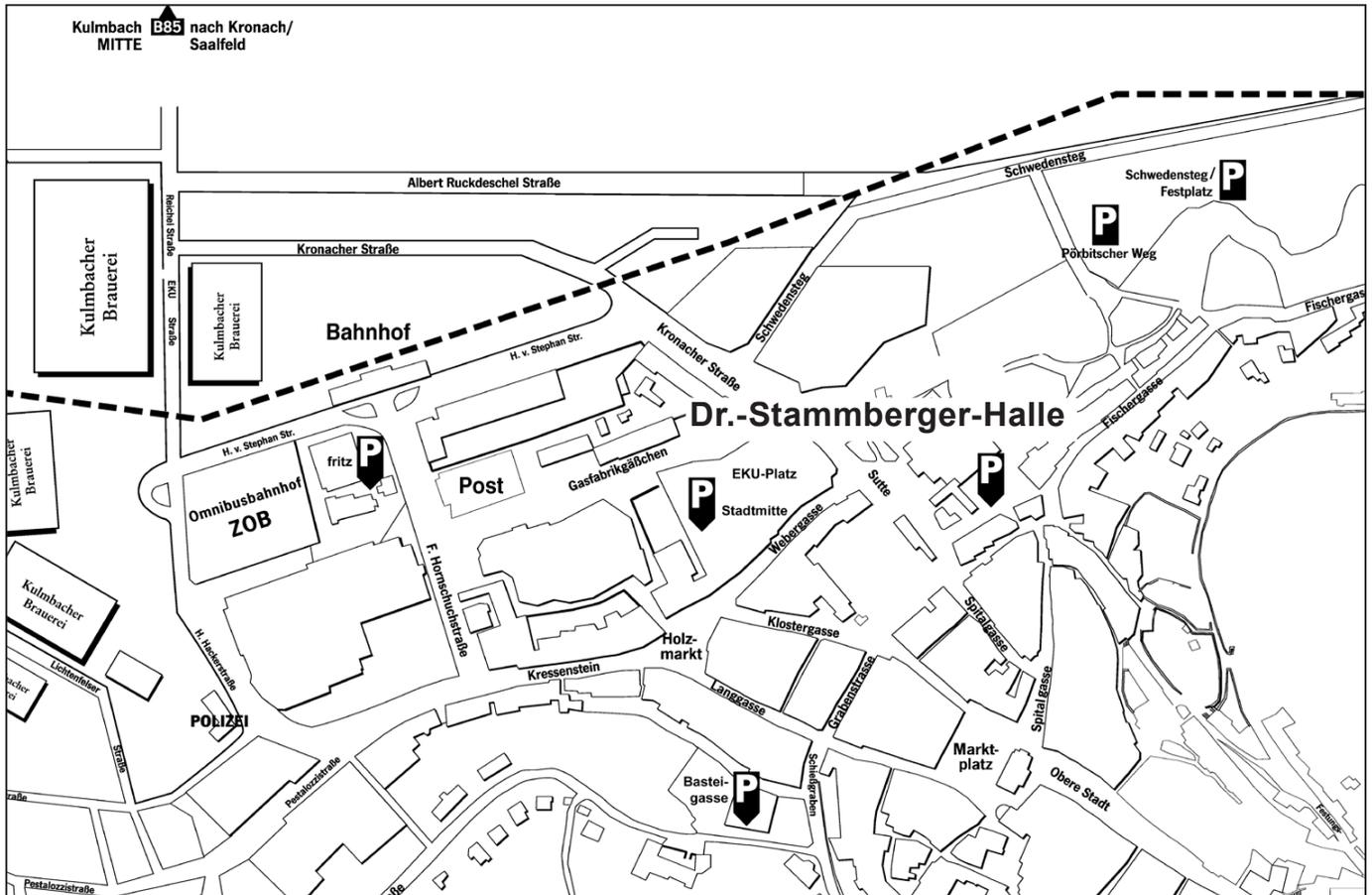
Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Datenschutzbeauftragter der Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft
c/o Frau Dr. Marion Herrmann
Datenschutz Symbiose GmbH
Hundingstr. 12
95445 Bayreuth
Telefon: +49 (0)921/15 1111-22
E-Mail: datenschutz@kulmbacher.de

Kulmbach, im April 2025

Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft

Der Vorstand



Anreise über Autobahn

- BAB 9 bis Dreieck Bayreuth/Kulmbach, A70 Richtung Kulmbach/Bamberg, bis Ausfahrt Neudrossenfeld/Kulmbach.
- BAB 70 bis Ausfahrt Neudrossenfeld/Kulmbach.

Anreise über Bundesstraße

- B 289 (aus Richtung Hof bzw. Burgkunstadt/Lichtenfels/Coburg), bis Ausfahrt Kulmbach Stadtmitte/Bayreuth zur B85
- B85 (aus Richtung Saalfeld/Kronach), bis Umgehungs-Auffahrt B 289 Richtung Bayreuth/Autobahn, zur B 85 Ausfahrt Kulmbach Stadtmitte/Bayreuth.

Parkmöglichkeiten:

- Großparkplatz am Schwedensteg (kostenlos)
- Parkhaus „Basteigasse“ (kostenpflichtig)
- Tiefgarage „Stadtmitte“ (kostenpflichtig)
- Tiefgarage „Dr. Stammberger Halle“ (kostenpflichtig)

Kulmbacher Brauerei
Aktien-Gesellschaft
Lichtenfelser Straße 9
95326 Kulmbach
Telefon 09221/705-0
E-Mail: hauptversammlung@kulmbacher.de
www.kulmbacher-brauerei-ag.de